

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Trebesing vom 27. Juli 1995, Zahl: 197 - 120/2/1995 mit der Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit im Gemeindegebiet Trebesing erlassen werden.

Gemäß § 20 Abs. 2 a und § 43 (1) Lit. b in Verbindung mit § 94d Z. 1 und Z. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 518/1994 wird verordnet:

§ 1

Für das nachstehend angeführte Ortsgebiet wird eine Zonenbeschränkung von 30 km/h verfügt:

Verbots- oder Beschränkungszeichen gem. § 52 Lit. a Z 11 a und § 52 Lit. a Z 11 b "Zonenbeschränkung" und "Ende einer Zonenbeschränkung", mit der jeweiligen Aufschrift "30" sind aufzustellen:

a) Ortsgebiet der Ortschaft Aich:

Güterweg Aich: östlich des Wohnhauses Aich Nr. 8, ca. 10 m unterhalb der Kehre;

Aufschließungsstraße Aich-Großhattenberg: ca. 50 m östlich des Wohnhauses Aich Nr. 3.

§ 2

Für nachstehend angeführtes Straßenstück wird aus Erfordernissen der Sicherheit eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in beiden Fahrtrichtungen verfügt:

Verbots- oder Beschränkungszeichen gem. § 52 Lit. a Z 10 a und § 52 Lit. a Z 10 b "Geschwindigkeitsbeschränkung" und "Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung", mit der jeweiligen Aufschrift "30" sind aufzustellen:

a) Gemeindestraße Auenweg:

Für die Fahrtrichtung Katschbergbundesstraße (B 99) zur Trebesinger Landesstraße (L 10): bei der Abzweigung der Gemeindestraße von der Bundesstraße;

Für die Fahrtrichtung Trebesinger Landesstraße (L 10) zur Katschbergbundesstraße (B 99): bei der Abzweigung der Gemeindestraße von der Landesstraße (Radlbachbrücke);

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Anbringung der Verbots- oder Beschränkungszeichen nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 dieser Verordnung an den in § 1 Lit. a bis b und in § 2 Lit. a bis g bezeichneten Stellen in Kraft.

§ 4

Übertretungen dieser Verordnung werden gem. § 99 Abs. 3 leg.cit. geahndet

Für den Gemeinderat:

(Wirnsberger; Bürgermeister)